

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Selbsthilfe für Wohnungslose e.V.“ und hat den Sitz in Hannover

§ 2 Zweck

- 1) Der Verein arbeitet auf bewusst christlicher Grundlage in daraus erwachsender Nächstenliebe. Er ist ein Werk der Diakonie. Er ist Mitglied des diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche Hannover und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland, Hauptgeschäftsstelle Stuttgart, als Spitzenverband der freien Wohnfahrtpflege angeschlossen.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung wohn-politischer Initiativen. Insbesondere sollen dabei folgende Maßnahmen gefördert werden.
 - a) Erhaltung und Schaffung preiswerten Wohnraums für Personen und Personengruppen mit geringem Einkommen und sozialer Benachteiligung, insbesondere für Wohnungslose.
 - b) Bereitstellung und Schaffung von Wohn- und Lebensraum für Personengruppen, insbesondere unter dem Aspekt der Integration von Wohnen und Arbeiten auf der Grundlage der Gemeinsamkeit und der gegenseitigen Hilfe.
 - c) Modelle zur Selbstorganisation/Selbstverwaltung von Wohnungen und Wohnumfeld.
 - d) Verbesserung der Wohnsituation, insbesondere hinsichtlich der Qualität von Wohnungen und deren Umfeld im Interesse der Bewohner.
- 3) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
 - a) Förderung von Wohnanlagen und Projekten, die dem Satzungszweck in besonderem Maße entsprechen
 - b) Beurteilung städtischer und kommunaler Planung auf ihre wohl-politische Bedeutung sowie ihre ökologische und sozio-kulturelle Verträglichkeit.
 - c) Ableitung des Rechts auf Wohnung aus den im Grundgesetz garantierten Grundrechten.
 - d) Unterstützung von auf den Vereinszweck gerichteten wissenschaftlichen Forschungsvorhaben.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können werden natürliche Personen, die den Vereinszweck aktiv unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand im Rahmen der durch die Mitgliederversammlung gesetzten Kriterien entscheidet. Die Annahme kann auch durch die Zustimmung der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der jederzeitige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den

Ausschluss entscheidet die Mitgliederschaft. Der Vorstand erteilt darüber schriftlichen Bescheid.

§ 4 Beiträge

Über Höhe und Fälligkeit der Geldbeträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder. Es wird ein Pflichtbeitrag von 1,25 Euro monatlich erhoben. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 5 Steuerbegünstigte Zwecke

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden, dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden, dem oder der KassenwartIn, und dem oder der SchriftführerIn und drei Beisitzern oder Beisitzerinnen.
Ein Mitglied des Vorstandes soll ein angehöriger des Lehrkörpers der Evangelischen Fachhochschule Hannover sein.
- 2) Der Vorstand wird aus den Reihen der Mitglieder für zwei Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis von der Mitgliederschaft ein neuer Vorstand bestellt worden ist.
- 3) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide zusammen vertreten den Verein.
- 4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die in den ersten drei Monaten jeden Jahres stattfindende Mitgliederversammlung beschließt über Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 9 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 10 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks müssen von einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden. Bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an: das Diakonische Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannover, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Hannover, den 6. November 1997